

# **Abkommen betreffend Vorleistungspflicht in der Krankenversicherung nach VVG**

zwischen

der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA),

der santésuisse (sas),

und dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV)

## **Ausgangslage**

Da bei Schadenereignissen oft zweifelhaft ist, ob Folgen eines Unfalles, einer Berufskrankheit oder einer anderen Krankheit vorliegen;

da diese Qualifikation entscheidend ist für die Frage, ob die Unfall- oder die Krankenversicherung leistungspflichtig ist;

da die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen besteht, weil die Verfahren in den Bereichen Unfall und Krankenversicherung nicht koordiniert sind;

da dies dazu führen kann, dass der Geschädigte lange auf seine Leistungen warten muss;

da die Vorleistungs- bzw. Rückerstattungspflichten wohl für die Sozialversicherer unter sich geregelt sind (z.B. KVG und UVG bzw. ATSG), aber analoge Bestimmungen für die private Krankenversicherung (VVG) fehlen;

da es somit zum Schutze des Geschädigten sinnvoll ist, diese Lücke vertraglich auszufüllen;

## **vereinbaren die Parteien folgendes:**

### **1. Geltungsbereich**

Das Abkommen ist anwendbar auf die SUVA sowie auf die dem Abkommen beigetretenen Kranken- und UVG-Versicherer.

Eine Gesellschaft, die sowohl als Krankenversicherer nach VVG als auch als UVG-Versicherer tätig ist, kann dem Abkommen nur als Träger beider Versicherungssparten beitreten.

### **2. Vereinbarung zwischen Versichertem, Krankenversicherer nach VVG und der UVG-Versicherer**

Der betroffene Krankenversicherer nach VVG und der UVG-Versicherer schliessen im Einzelfall mit dem Versicherten die in Anhang 1 angeführte Vereinbarungen betreffend Vorleistungs- und Rückerstattungspflicht ab, sofern der Versicherte damit einverstanden ist.

Die Vereinbarung kann auch für Ereignisse abgeschlossen werden, welche sich vor dem Inkrafttreten des Abkommens ereignet haben, sofern der UVG-Versicherer noch keine Verfügung erlassen hat.

Der Versicherte hat nur Rechtsansprüche aus der im Einzelfall abgeschlossenen Vereinbarung, nicht aus dem Abkommen.

### 3. In-Kraft-Treten; Beitritt; Kündigung; altes Abkommen

3.1 Dieses Abkommen tritt per 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2003. Es gilt für den einzelnen teilnehmenden Versicherer mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

3.2. Dieses Abkommen ist auf alle hängigen und künftigen Schadenfälle anwendbar. Bildet die Vorleistungs- und Rückerstattungspflicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits Gegenstand einer Vereinbarung gemäss Abkommen vom 1. Januar 2003, so bleibt diese gültig.

3.3. Der Beitritt kann durch schriftliche Erklärung an santésuisse, SUVA und SVV erfolgen.

3.4. Das Abkommen kann von jedem teilnehmenden Versicherer einzeln unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr auf Ende eines Kalenderjahres durch Brief an santésuisse, SUVA und SVV gekündigt werden.

Anhang 1: Vereinbarung betreffend Vorleistungs- und Rückerstattung

#### **Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)**

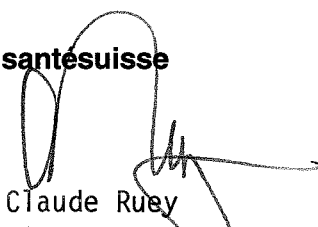


Thomas Mäder

Dr. Markus Fuchs

Luzern, 13.11.2009

#### **santésuisse**



Claude Ruey



Stéfan Kaufmann

Solothurn, 2.12.09

#### **Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)**



Lucius Dürr



Martin Wüthrich

Zürich, 20.11.2009

**Vereinbarung betreffend Vorleistungs- und Rückerstattungspflicht**

Referenz-Nummer:                    VVG: .....                    UVG: .....

Art der Gesundheitsschädigung: .....

Datum/Hergang des Schadenereignisses: .....

.....

Dem UVG-Versicherer gemeldet mit Anzeige vom: .....

Die unterzeichneten Parteien vereinbaren im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Schadenereignis folgendes:

1. Der Krankenversicherer erbringt vorschussweise die im Krankenversicherungsvertrag VVG vorgesehenen Taggeld- und gegebenenfalls Pflegeleistungen, höchstens aber die nach UVG versicherten Leistungen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob der Kranken- oder der UVG-Versicherer leistungspflichtig ist. Ausgenommen sind Leistungen aus Summenversicherungen.

Diese Vorleistungspflicht gilt für maximal zwölf Monate. Der Kranken- und der UVG-Versicherer können in Ausnahmefällen diese Frist im gegenseitigen Einvernehmen verlängern.

Nach rechtskräftigen Leistungseinstellungen des UVG-Versicherers erbringt der Krankenversicherer keine Vorleistungen.

2. Diese vorläufigen Leistungen werden bei der nachträglichen Uebernahme des Falles durch den UVG-Versicherer als Leistungen des UVG-Versicherers betrachtet und an dessen Leistungen angerechnet, und der UVG-Versicherer erstattet dem Krankenversicherer dessen Vorleistungen ohne Zinsen zurück. Der Versicherte ist damit einverstanden.
3. Der Kranken- und der UVG-Versicherer stellen sich ihre Akten gegenseitig zur Verfügung. Der Versicherte ist damit einverstanden.
4. Bei Streitigkeiten zwischen dem UVG-Versicherer und dem VVG-Krankenversicherer eröffnet der Unfallversicherer die Verfügung auch dem Krankenversicherer (analog ATSG 49 Abs.4).

|                                     |  |                                 |
|-------------------------------------|--|---------------------------------|
| Der UVG-Versicherer<br>Name/Adresse | Der Krankenversicherer<br>Name/Adresse | Der Versicherte<br>Name/Adresse |
|-------------------------------------|--|---------------------------------|

|       |       |       |
|-------|-------|-------|
| ..... | ..... | ..... |
| ..... | ..... | ..... |
| ..... | ..... | ..... |

|                    |                    |                    |
|--------------------|--------------------|--------------------|
| Datum/Unterschrift | Datum/Unterschrift | Datum/Unterschrift |
|--------------------|--------------------|--------------------|

|       |       |       |
|-------|-------|-------|
| ..... | ..... | ..... |
| ..... | ..... | ..... |